Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1912)

Heft: 10

Artikel: Über den Artikel 138 im Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch von 1908

Autor: ch.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachdem der Richter die erwiesene Nichtachtung der gemachten Ruhezeitsvorschriften konstatiert hatte, erhielt der Anwalt des Festwirtes das Wort. Er gab zu, dass die Aufwärterinnen ihre vorgeschriebene Ruhezeit nicht erhalten, bemängelte aber die gemachten polizeilichen Vorschriften, die praktisch undurchführbar gewesen. Ein eidgenössisches Turnfest sei eben ein Ausnahmefall, behauptete er, auch die Festgäste und mit ihnen das ganze festfeiernde Basel haben während dessen Dauer einen guten Teil ihrer Nachtruhe eingebüsst, nicht nur das Aufwartpersonal der Festhütte. Er beantragte deshalb Freisprechung seines Klienten.

Nochmals erwog der Richter das Für und Wider der gemachten Aussagen, dann fällte er folgenden Spruch: „In Anbetracht des Ausnahmezustandes während eines grossen eidgenössischen Festes erscheint die erlassene Strafe von 50 Fr. für die Nichtbefolgung gemachter Vorschriften betr. Ruhezeit der Festkellnerinnen wirklich zu hoch, die Strafe wird deshalb auf

zwanzig Franken

ermässigt".

Wenn wir den Profit berechnen, der dem Festwirt aus seinem gesetzwidrigen Verhalten erwuchs, wenn wir daran denken, dass wohl über 200 seiner Angestellten in ihren Rechten geschmälert und um ihre wohlverdienten Ruhestunden betrogen wurden, so scheint uns diese milde Strafe von nur 20 Fr. für Herrn Gugolz eine Aufmunterung zu sein, es bei spätern Festen ganz ebenso zu machen.

Für uns Frauen erwächst aus diesem Vorkommnis die Pflicht, wachsam zu sein und keine Gelegenheit zu versäumen, um einzutreten für bessere Arbeitsbedingungen des Personals unserer Festwirtschaften. Wir dürfen uns durch das merkwürdige Baslerurteil nicht entmutigen lassen; voll Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn unseres Schweizervolkes wollen wir dahin arbeiten, dass künftige Feste nicht auf Kosten der Gesundheit des Festwirtschaftpersonals gefeiert werden. S.

Über den Artikel 138 im Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch von 1908.

(Nachdruck verboten.)

Der Artikel 138 lautet im ersten Absatz: „Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt wurde, auf Antrag mit Gefängnis bestraft".

Dadurch wird erstens die Ehe strafrechtlich geschützt und der Ehebruch als Verletzung derselben gestraft. Ehebruch ist ein Attentat auf die Ehe; wo solches geschieht, ist es geboten, dass das Strafrecht eintrete. Es erkennt also die Ehe als unverletzlich an. Zweitens wird aber auch die Beleidigung, die die für den unschuldigen Teil der Ehe im Ehebruch liegt, auf Antrag gerächt. Auch damit wird die Ehe als unverletzlich anerkannt und der Ehebruch als eine Verletzung derselben betrachtet, indem der andere Teil der Ehe in Schutz genommen wird. — Das Prinzip der Unverletzlichkeit — soweit das Strafrecht hier zu urteilen hat — ist also anerkannt; aber die Konsequenzen dieses Prinzipes sind m. E. nicht streng genug gezogen. Gegen die Einschränkung zwar, dass die Bestrafung nur erfolgt, „wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt wurde", haben wir nichts einzuwenden. Hier ist der Gedanke wohl der: Durch Ehebruch wird die Ehe in ihrem Wesen zerstört. Das bedeutet Unheil für die Ehegatten. Sollte nun der unschuldige Ehegatte diese Störung gestraft haben wollen, indem er Sühne durch das Recht fordert, so sagt dieses oder seine Vertreter: „Nein, darauf lassen wir uns nicht ein, solange ihr bei einander seid. Wir würden dadurch nur dazu beitragen, dass ihr noch mehr auseinanderkommt. Macht unter euch selber ab, dass die Sache ins Reine kommt; oder ihr habt ja nach dem Zivilgesetz das Recht von einanderzugehen. Wenn ihr geschieden seid, dann geben wir dem Beleidigten Genugtuung." Das ist weise. Denn ein Zustandekommen der Eintracht wirkt die öffentliche Gewalt gewiss nicht dann, wenn wegen Ehrverletzung des einen Gatten durch Ehebruch und wegen Zerstörung der Ehe infolge dieses Vergehens der andere Gatte vor Gericht gezogen wird. Da tritt besser Trennung oder Scheidung ein, wenn der Verletzte nicht verzeihen kann noch will. Denn wenn Verzeihung nicht eintritt, ist der gegenseitige Trotz, die Herzenshärte so gross, dass die Ehe oder Familie zerstört ist und bleibt. Also entweder Verzeihung — dann aber bleibt die Bestrafung durch das Gesetz weg; oder Scheidung — dann kann die Strafe eintreten.

Also die Bedingung der Scheidung für die Bestrafung des Ehebruches soll bleiben. Jedoch möchte ich den Finger legen auf das Wort: „auf Antrag". Wer soll die Strafe beantragen? Der unschuldige Teil? Das ist z. B. die Meinung des Zürcher. Strafgesetzbuches (§ 117). Dem ist entgegenzuhalten: wird denn ein Mann seine Frau nach der Scheidung noch anklagen wollen? Es sähe aus wie Gehässigkeit und ganz elend klägliches Rachegelüste. Ebenso auf Seiten der Frau: es wäre, wie wenn sie dem Manne noch eines versetzen wollte, damit er gebrandmarkt sei. Solche Gesinnung zu fördern ist das Gesetz gewiss nicht da. Ich denke, das hatten auch die Gesetzgeber im Sinn; sie wussten wohl, dass solcher Strafantrag selten einkommt nach der Scheidung; das war dann auch noch ein Grund zum Einbringen des Artikels von der Forderung der Ehescheidung zur Bestrafung, damit zu dem traurigen Akt der Scheidung wegen Ehebruches nicht auch noch das unwürdige Schauspiel hinzukomme, dass zwei einstige Gatten ihre Rache vor dem Strafrichter auslassen.

Jedoch es könnte auch ein Angehöriger des Verletzten Strafantrag stellen nach der Scheidung. Das wäre ja etwas Anderes. Und doch bliebe auch diese Sühnung nicht frei vor kleinlicher und gehässiger Rache. Es fiele doch etwas wie ein Odium auf den verletzten Teil selbst, auch wenn es nicht von ihm selbst ausgienge; es wäre doch immerhin seine Partei.

Etwas Anderes dagegen wäre es, wenn der Staatsanwalt selbst nach jeder wegen Ehebruches erfolgten Scheidung auf den des Ehebruchs Schuldigen Strafe beantragen müsste. Und zwar ist zu sagen, dass der Strafantrag zu geschehen hat sowohl, wenn die Frau der schuldige Teil ist, als auch, wenn der Mann es ist. Ein Unterschied soll da nicht gemacht werden. Damit würde der Staat klar und deutlich sagen: Wir halten die Ehe so hoch und wert, dass wir jede Zerstörung derselben durch Ehebruch unnachsichtlich ahnden. Das Wesen der Ehe wäre solcher Strenge schon wert; auch die Wichtigkeit der Ehe für das Staatsleben. Und dann ist das Strafrecht doch immer in gewissem Grade der Niederschlag der Anschauungen, die in einem Volksganzen herrschend sind. Es gereicht aber einem Volk nur zur Ehre, wenn es den Ehebruch strenge ahndet.

Dadurch würde aber das Recht auch die zweite Seite seiner Aufgabe erfüllen: es wäre nicht nur sühnendes Recht, sondern wollte auch bessern und zur Erziehung mithelfen. Denn damit giengen die Ehebruchsfälle zurück. Es würde sich Mancher oder Manche hüten vor einem Unrecht, wenn er oder sie wüsste, dass zur Möglichkeit einer Klage auf Scheidung auch noch der offizielle Strafantrag käme. Vielleicht würden die Männer auch eher verzeihen lernen, wenn sie wüssten, dass ihre einstige Frau nachher der Staatsgewalt in die Hände fiele. Ob die Frauen auch verzeihen lernen müssen hierin? Vielleicht sind sie, weil sie die grössere Kraft zum Dulden haben, jetzt schon nachsichtiger; vielleicht auch sind es sehr Viele der Verhältnisse und Umstände halber; vielleicht auch Manche, weil sie der landläufigen Moral nachgeben, dass der Ehebruch eines Mannes ein kleineres Unrecht sei, als der einer Frau.

Dass dieses Gesetz auch indirekt wirken würde auf die Prostitution, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Prostitution lebt gewiss nicht nur von Ledigen, sondern zum grossen Teil von Ehemännern. Wenn aber ein Ehemann mit einer Dirne Umgang hat, begeht er auch Ehebruch. Wenn nun der Staat den Ehebruch bestraft, so muss er auch die öffentliche Verführung zum Ehebruch durch die Prostitution möglichst einschränken, d. h. mit andern Worten, die Prostitution in jeder Form zu unterdrücken suchen. Aber abgesehen von dieser Konsequenz des Gesetzes würden gewiss manche Ehemänner zurückgehalten werden von solchem Umgang, und die im Gesetz ausgesprochene Ansicht von der Ehe würde als Ausdruck der öffentlichen Meinung ihre Rückwirkung auf die Einzelnen nicht verfehlen. ch.

Kölnerbrief.

Ihre Pariserkorrespondentin war im letzten Jahr durch Krankheit verhindert, an der feministischen Vereinsarbeit in Paris teilzunehmen, und da sie von derselben deshalb wenig zu berichten wusste, möchte sie Ihnen diesmal von einer andern interessanten Kundgebung weiblicher Solidarität erzählen, der sie anlässlich einer Rheinreise beiwohnte, nämlich von dem internationalen Kongress des Weltbundes der Krankenpflegerinnen in Köln vom 4.—9. August d. J.

Die „Schwestern“, wie ja auch die von jedem klösterlichen Anhauch unberührten freien Pflegerinnen, so gut wie ihre, in religiösen Gemeinschaften lebenden Kolleginnen genannt werden, machten bis jetzt wenig Lärm und Klagen, Reklamationen und Reformbestrebungen, so dass das Publikum im grossen und ganzen nichts von ihnen weiss, als dass sie selbstverständlich zu seiner Verfügung sein müssen, wenn es ihrer bedarf, und es ebenso selbstverständlich findet, dass sie den Kranken ihre ganze Zeit und Kraft widmen gegen ein meist lächerlich kleines Entgelt. Ein romantischer Nimbus umgibt noch immer diesen „echt weiblichen“ Beruf. Man denkt es sich so schön und beglückend, Kranke pflegen zu dürfen, und gibt sich gar keine Rechenschaft von der ungeheuren Summe von Arbeitskraft und Selbstverleugnung, welche diese Aufgabe erfordert, so dass meistens bei ältern Schwestern die Übermüdung und die daraus entstehenden mannigfaltigen Krankheitserscheinungen die Arbeitsfreudigkeit und Begeisterung für ihren schweren Beruf allmälich ertöten. Selbst die Ärzte, die doch in Spital- und Privatpraxis in täglichem Verkehr mit ihnen stehen, deren beruflicher Erfolg oft genug von der gewissenhaften und sachkundigen Pflichterfüllung ihrer bescheidenen Mitarbeiterinnen abhängt, sehen nicht oder wollen aus Bequemlichkeit nicht sehen, wie überbürdet und schlechtgestellt die Krankenpflegerinnen fast ausnahmslos sind. Eine rühmliche und wahrscheinlich seltene Ausnahme macht in dieser Beziehung der Geh. Medizinalrat Hecker-Strassburg, der am zweiten Kongresstag über die Überarbeitung der Krankenpflegerinnen sprach, nicht nur in knappen statistischen Angaben, sondern auch in erschütternden Schilderungen und warmen Ermahnungsworten an die Beteiligten selbst, die gespannt und atemlos horchten und stürmischen Beifall klatschten; die Hunderte von Schwestern, die da dicht gedrängt sassen, hatten das Elend, das uns Laien neu und unbekannt war, wohl mehr oder weniger alles selbst durchgekostet. Gehören sie einer religiösen, katholischen oder protestantischen, Gemeinschaft an, so finden sie wenigstens in Krankheit und Alter Zuflucht im Mutterhause, wo sie meistens frühzeitig sterben. In einem grossen Pariser Privatspital, der von katholischen Schwestern besorgt wurde, hatte die Operationsschwester bis 18 Operierte zu pflegen, bei den fast täglichen Operationen zu assistieren und nachher die Instrumente zu reinigen; als ich bemerkte, das sei doch eine übermenschliche Leistung, die keine lange aushalten könne, erwiderte sie sanft lächelnd, es werde bei ihnen selten eine Schwester über 40, aber dann erhalte sie ja ihren Lohn im Himmel desto früher. Solche Beispiele liessen sich hunderte erzählen, und das war vielleicht gut und recht, so lange die Krankenpflege ausschliesslich in den Händen des kirchlich organisierten Schwesternpersonals lag, das auf jede persönliche Freiheit und jeden irdischen Lohn zum voraus verzichtet hatte. Aber mit der Zeit erwies sich dasselbe an Zahl und teilweise auch an beruflicher Ausbildung als ungenügend, und so entstand allmählich die freie Krankenpflege als männlicher und vorwiegend weiblicher Beruf, ähnlich wie es mit dem Lehrpersonal ergangen, das ursprünglich auch ausschliesslich kirchlichen Orden angehört hatte, später durch Laien vermehrt wurde und jetzt in den meisten Kulturstaaten staatlich ausgebildet und angestellt wird. Kaum weniger wichtig wäre die staatliche Ausbildung, Verwendung, Besoldung, Kranken- und Altersversorgung des freien Personals für Krankenpflege und soziale Hilfsarbeit, aber das ist noch überall Zukunftsmusik.

Wie immer haben sich die praktischen und energischen Engländerinnen und Amerikanerinnen längst selbst geholfen, indem sie eine Berufsorganisation geschaffen, die mustergiltig ist. Die Gründerin des International Council of Nurses, Mrs. Bedford Fenwick, war selbst 20 Jahre Matron (Oberin) eines grossen Spitals in London und begeisterte Nachfolgerin von Florence Nightingale, der bekanntlich England die rationelle Organisation der Krankenpflege in Kriegs- und Friedenszeiten verdankt. Mrs. Bedford Fenwick hatte das Ehrenpräsidium des Kölnerkongresses und führte es ausgezeichnet, trotzdem sie kein Wort deutsch sprach; ihre klaren und sachkundigen Ansprachen, sowie die interessanten Mitteilungen der Abgeordneten aus Nord-Amerika, Süd-Carolina (durch drei Negerschwestern vertreten), Neuseeland, Indien etc. wurden sofort ins Deutsche übersetzt, obschon wohl die Mehrzahl der Kongressteilnehmer etwas Englisch verstand. Die Gründerin und Seele der deutschen Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen, Schwester Agnes Karll, präsidierte den Kongress in ganz hervorragender Weise. Die Leserinnen der „Frauenbestrebungen“ freuen sich gewiss alle darüber, dass Schwester Karll gleich in der Eröffnungsrede erklärte, der I. C. N. sei bereit, für das Frauenstimmrecht einzustehen.

Schwester und Suffragist, zwei grössere weibliche Gegensätze kann man sich auf den ersten Blick kaum denken: Die erstere hat als Devise „Ich dien“, die letztere „Votes for Women“; im Grunde besteht aber kein innerer Widerspruch zwischen den Bestrebungen und der Lebensarbeit dieser beiden weiblichen Apostel, die oft Gesundheit und Leben einsetzen für ihre Mission. Unter den ca. 600 Teilnehmerinnen am Kölnerkongress liessen sich sicher zahlreiche Individualitäten finden, die dem Idealtypus der modernen Krankenpflegerin sehr nahe kommen, vor allem die Präsidentin Schwester Agnes Karll, eine hochgebildete, charaktervolle, energische Frau, die in 25-jähriger Dienstzeit die feinen Umgangsformen der Dame, die körperliche und geistige Elastizität und den klaren, weiten Blick für das, was not tut, sich bewahrt hat. Was das heissen will, können nur die richtig einschätzen, die selbst in Spital- und Privatpflege jahrelang gearbeitet haben und wissen, wie körperliche Überarbeitung und geistiger Druck von oben so manche junge Kraft frühzeitig gebrochen und sogar manche Schwester bis zum Selbstmord getrieben haben. Auch hier gibt es keinen andern Schutz gegen schwere Übelstände als solidares Zusammenarbeiten, Berufsorganisation, Syndikat; mag dieser moderne Schlachtruf auch in manchem konservativen Ohr einen üblen Klang haben! Die Ordensschwester freilich braucht und darf keinem Syndikat beitreten; sie gibt ohne irdischen Lohn ihre ganze Kraft, aber sie ist, wie schon gesagt, in Krankheit und Alter nicht obdach- und mittellos wie die Laienschwester meistens. Wurde diese doch selbst